



Richtlinie Begleitleistung der Begleiteten Arbeit gemäss IFEG

vom 28. Oktober 2025, tritt in Kraft per 1. Januar 2026

Die Leistung 'Begleitete Arbeit' (BA) ermöglicht Menschen mit Behinderungen die soziale Teilhabe am Arbeitsleben. Ziel ist die Unterstützung einer selbstbestimmten Arbeitsweise sowie die Nutzung, der Erhalt und/oder die Weiterentwicklung individueller Fähigkeiten der Leistungsnutzenden. Die Art der Begleitung orientiert sich am individuellen Bedarf und an den Grundsätzen der UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Leistungserbringende in der BA tragen eine zentrale Verantwortung bei der Umsetzung der UN-BRK, indem sie dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und selbstbestimmt am Arbeitsleben teilnehmen können.

Die Leistung BA wird durch die kantonale Behindertenhilfe finanziert und umfasst als Kernleistung eine individuelle, bedarfsgerechte agogische Begleitung an einem geschützten oder integrativen Arbeitsplatz. Der individuelle Unterstützungsbedarf wird mit dem vorgegebenen Bedarfsermittlungsinstrument (IBB oder IHP) erhoben. Der Leistungsbezug setzt eine kantonale Beitragsverfügung sowie ein Anstellungsverhältnis bei einer anerkannten Institution der Behindertenhilfe voraus. Die Arbeitsbeziehungen innerhalb der Institution richten sich nach dem Obligationenrecht.

Die vorliegende Richtlinie konkretisiert die Qualitätsanforderungen an die Begleitleistungen für die Anerkennung in der Behindertenhilfe im Bereich Begleitete Arbeit.

Ein zentrales Element der Begleitenden Arbeit ist die Teilhabeplanung. Sie dient der gemeinsamen Vereinbarung individueller Begleitungsleistungen zwischen der leistungsbeziehenden Person und ihrer(n) Begleitpersonen(en). Die Teilhabeplanung erfolgt gemäss der Mustervorlage (siehe Anhang) oder in gleichwertigen einrichtungsspezifischen Dokumenten. Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt und an den aktuellen Bedarf angepasst. Die Ergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren und Bestandteil der individuellen Entwicklungsplanung. Dabei ist sicherzustellen, dass die Inhalte für die leistungsbeziehende Person in zugänglicher Form bereitgestellt werden, beispielsweise in Leichter Sprache, mit Symbolunterstützung oder mithilfe alternativer Ausdrucksformen der Unterstützten Kommunikation (UK).

Qualitätsrichtlinien für die Begleitleistung der Begleiteten Arbeit

Die nachfolgenden Mindestanforderungen ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen und den [Qualitätsrichtlinien](#) der Behindertenhilfe gestützt auf § 27 des Gesetzes über die Behindertenhilfe. Sie konkretisieren die erforderlichen Begleitleistungen in der Begleiteten Arbeit und sind verbindlich einzuhalten.

█ 1. Arbeitsplatzgestaltung (Qualitätsrichtlinie 9.1.1)

- Der leistungsbeziehenden Person wird eine geeignete Arbeitstätigkeit mit sinnstiftenden Aufgaben bereitgestellt, sofern ein Arbeitsvertrag mit der Institution vorliegt.
- Der Zugang zum Arbeitsort ist sichergestellt und der Arbeitsplatz wird entsprechend dem individuellen Bedarf der leistungsbeziehenden Person eingerichtet und angepasst (z. B. durch Hilfsmittel).

↙ 2. Unterstützung im Arbeitsalltag (Qualitätsrichtlinien 5.a.2, 5.b.1, 5.a.4, 13.2)

- Die leistungsbeziehende Person erhält die notwendige Unterstützung und Begleitung, um die Arbeitsaufgaben sicher und möglichst selbstständig zu erledigen.
- Die Arbeit orientiert sich am individuellen Betreuungsbedarf sowie an den individuellen Fähigkeiten und bietet Chancen zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung.
- Die Teilhabeplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit der leistungsbeziehenden Person und der Ansprechperson, mit dem Ziel die Begleitung optimal auf den individuellen Bedarf abzustimmen.
- Die Teilhabeplanung wird mindestens einmal jährlich gemeinsam überprüft, um eine bestmögliche, am individuellen Bedarf orientierte Unterstützung sicherzustellen.

📞 3. Persönliche Ansprechperson (Qualitätsrichtlinie 11.2)

- Den Leistungsbeziehenden steht eine persönliche Ansprechperson zur Verfügung.
- Wünsche hinsichtlich der Wahl der Ansprechperson werden nach Möglichkeit berücksichtigt; mindestens einmal jährlich wird erfragt, ob die gewählte Person passt.

❖ 4. Begleitung bei Herausforderungen (IBBplus Punkt 5 und 7)

- Durch Beratung und Gespräche über mögliche Handlungsalternativen werden Leistungsbeziehende bei der Bewältigung von Problemen und Konflikten am Arbeitsplatz unterstützt.
- Die Ansprechperson unterstützt sie bei der Kommunikation.
- Belastende Faktoren am Arbeitsplatz werden offen angesprochen und es werden gemeinsam Lösungen erarbeitet.

⌚ 5. Schutz der persönlichen Integrität (Qualitätsrichtlinie 10.4)

- Der Schutz der persönlichen Integrität der Leistungsbeziehenden wird gewährleistet.
- Die Leistungsbeziehenden werden befähigt, sich gegen Übergriffe und Grenzverletzungen zu wehren.
- Die Leistungsbeziehenden werden in adressatengerechter Form über mögliche Anlaufstellen bei Gewalterfahrungen informiert.

✎ 6. Beschwerdemöglichkeiten (Qualitätsrichtlinie 2.11)

- Informationen zu internen Beschwerdeverfahren sowie zu unabhängigen Beschwerdestellen für die Leistungsbeziehenden werden bereitgestellt.

⌚ 7. Mitwirkung (Qualitätsrichtlinie 9.9.a)

- Es bestehen Strukturen, in denen Anliegen der Leistungsbeziehenden zu Arbeitsprozessen und zum Arbeitsalltag eingebracht werden können.
- Die Leistungsbeziehenden sind über die Mitwirkungsangebote informiert.

█ 8. Weiterbildung und Durchlässigkeit (Qualitätsrichtlinie 9.8.c)

- Die Leistungsbeziehenden werden regelmässig über alternative Arbeitsformen informiert. Bei Bedarf werden Massnahmen zur Unterstützung von Übergängen umgesetzt.
- Lebenslanges Lernen wird gefördert, Leistungsbeziehende erhalten Zugang zu Bildungsangeboten (intern und inklusiv extern), die Weiterbildung und Entwicklung ermöglichen.

Link Qualitätsrichtlinien: <https://www.bs.ch/themen/finanzielle-hilfe/leistungen/behindertenhilfe/informationen-fuer-leistungserbringende-institutionen#formulare-und-merkblaetter-fuer-leistungserbringer>